

Wahlordnung

des

Österreichischen Cheerleading und Cheer Performance Verbands



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gültigkeit	3
§ 3 Wahlausschreibung	3
II. Wahlrecht	3
§ 4 Aktives Wahlrecht	3
§ 5 Wählbarkeit	3
III. Wahlvorgang	3
§ 6 Veröffentlichung der Kandidaten und Aufruf zur Abstimmung	3
§ 7 Erster Wahldurchgang	4
§ 8 Zweiter Wahldurchgang	4
IV. Wahlergebnisse	4
§ 9 Auszählung	4
§ 10 Verkündung	5

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt ausschließlich für die Wahl des Vorstands des ÖCCV, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.
- (2) Die Wahl kann im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung, einer außerordentlichen Generalversammlung oder durch schriftliche Beschlussfassung erfolgen.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Sollten Bestimmungen der Wahlordnung den Statuten des ÖCCV widersprechen, so gehen letztere vor.
- (2) Die Wahlordnung wird vom jeweils amtierenden Vorstand des ÖCCV festgelegt und kann jederzeit durch einfache Mehrheit formlos ganz oder teilweise abgeändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

§ 3 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl ist vom amtierenden Vorstand auszuschreiben, wobei die Ausschreibung folgende Punkte beinhalten muss:
 - a) Aufruf zur Kandidatur mit einer Frist von zwei Wochen;
 - b) Stimmberechtigung und Stimmverteilung;
 - c) Information über wesentliche Termine bzw. Fristen;
 - d) gewähltes Verfahren nach § 1 Abs. 2.

II. Wahlrecht

§ 4 Aktives Wahlrecht

Die Stimmberechtigung sowie Stimmverteilung für die Wahl wird zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung nach den Statuten des ÖCCV festgestellt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Personen, welche zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung
 - a) einer Sperre des ÖCCV unterliegt;
 - b) einer Sperre durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH unterliegt;
 - c) durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

III. Wahlvorgang

§ 6 Veröffentlichung der Kandidaten und Aufruf zur Abstimmung

- (1) Nach Ablauf der Frist des Aufrufs zur Kandidatur veröffentlicht der Vorstand des ÖCCV binnen einer Woche die Liste der Kandidaten sowie allfällige begleitende Unterlagen.
- (2) Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung ruft der Vorstand des ÖCCV außerdem zur Abstimmung.
- (3) Wenn sich innerhalb der Frist des Aufrufs zur Kandidatur weniger Personen als die offene Anzahl an Positionen im Vorstand zur Wahl stellen, wird gemeinsam mit der Wahl jeweils eine Statutenänderung mit Verringerung der Anzahl der Mitglieder im Vorstand zur Abstimmung gebracht.

§ 7 Erster Wahldurchgang

Im ersten Wahldurchgang gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder stimmberechtigte Verein nominiert die nach den geltenden Statuten erforderliche Anzahl an Mitgliedern für den Vorstand des ÖCCV aus der Liste der kandidierenden Personen.
- b) Jede nominierte Person erhält die Zahl der Stimmen des jeweiligen Vereins nach Stimmverteilung zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung.
- c) Für die Besetzung eines Amtes im Vorstand muss jede Person die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.
- d) Erreichen mehr Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als die Anzahl an Mitgliedern im Vorstand des ÖCCV nach den geltenden Statuten, so werden die Personen nach der Zahl der jeweils erreichten Stimmen gereiht.
- e) Jede so gewählte Person hat das Recht, ein Amt im Vorstand innerhalb von drei Tagen anzunehmen oder abzulehnen.
- f) Lehnt eine Person das Amt im Vorstand ab, können andere Personen, welche die einfache Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der Zahl der jeweils erreichten Stimmen nachrücken.

§ 8 Zweiter Wahldurchgang

Wenn im ersten Wahldurchgang weniger als die erforderliche Anzahl an Mitgliedern für den Vorstand des ÖCCV die einfache Mehrheit erreicht haben, wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Dabei gelten ergänzend folgende Grundsätze:

- a) Jene Personen, die im ersten Wahldurchgang die einfache Mehrheit erreicht und das Amt angenommen haben, gelten als gewählt.
- b) Für die noch offene Anzahl an Mitgliedern für den Vorstand des ÖCCV erfolgt eine neuerliche Wahlausschreibung nach § 3, wobei sich die Stimmverteilung und Stimmberechtigung weiterhin nach dem Zeitpunkt der ersten Wahlausschreibung richten.
- c) Personen, welche im ersten Wahldurchgang keine einfache Mehrheit erreicht haben, dürfen erneut kandidieren.
- d) Wenn im Zuge des Aufrufs zur Kandidatur für den zweiten Wahldurchgang nicht mehr Personen als die noch offene Anzahl an Mitgliedern für den Vorstand des ÖCCV kandidieren, gelten diese ohne Abstimmung automatisch als gewählt.
- e) Wenn mehr Personen als die noch offene Anzahl an Mitgliedern für den Vorstand des ÖCCV kandidieren, erfolgt eine Abstimmung über die kandidierenden Personen.
- f) Dabei gelten die Personen in der Reihung nach der Zahl der jeweils erreichten Stimmen als gewählt, und zwar unabhängig davon, ob sie jeweils für sich die einfache Mehrheit erreicht haben.

IV. Wahlergebnisse

§ 9 Auszählung

- (1) Die Wahl ist nicht geheim.
- (2) Die abgegebenen Stimmen werden durch die Präsidenschaft in ein Wahlprotokoll eingetragen.
- (3) Wahl im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:
 - a) Im Zuge der Sitzung wird durch entsprechende Zeichen (z.B. Handheben) gewählt.
 - b) Die Auszählung erfolgt unmittelbar.
- (4) Wahl im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung:
 - a) Das Abstimmungsdokument wird an den eigens eingerichteten E-Mail Account wahl@oecv.at übermittelt, zu welchem nur die Präsidenschaft Zugang hat.
 - b) Die Auszählung erfolgt erst nach Ende der First zur Stimmabgabe durch die Präsidenschaft.
 - c) In Übereinstimmung mit den geltenden Statuten wird für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, gänzlich ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.

- d) Wird ein Abstimmungsdocument unvollständig oder inkorrekt ausgefüllt (es wird z.B. für eine kandidierende Person keine Auswahl getroffen oder eine Mehrfachauswahl), wird von einem „nicht nominiert“ ausgegangen. Das hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmabgabe für andere kandidierende Personen.
- e) Das Wahlergebnis wird durch die amtierenden Rechnungsprüfer kontrolliert.

§ 10 Verkündung

- (1) Die Ergebnisse der Wahl werden für jede kandidierende Person lediglich mit dem Vermerk „nominiert“ bzw. „nicht nominiert“ ohne Angabe der tatsächlich erreichten Stimmen verkündet.
- (2) Der aufgrund der Wahlergebnisse gewählte Vorstand wird abschließend offiziell verkündet.